

## Verfassungsrecht **Artikel 018 GG**

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit ([Art. 5 Abs. 1 GG](#)), die Lehrfreiheit ([Art. 5 Abs. 3 GG](#)), die Versammlungsfreiheit ([Art. 8 GG](#)), die Vereinigungsfreiheit ([Art. 9 GG](#)), das Brief-, Post- und [Fernmeldegeheimnis](#) ([Art. 10 GG](#)), das Eigentum ([Art. 14 GG](#)) oder das Asylrecht ([Art. 16a GG](#)) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die [Verwirkung](#) und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.